

Änderungssatzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung

Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 00.00.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 20.12.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Ammerland vom 23.12.2022, S. 127-140) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird geändert:

In der Bezeichnung der Satzung werden die Worte „Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung“ durch die Worte „Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Ammerland“ ersetzt.

2. § 5 (1) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Sonstige Wertstoffe und Alttextilien, § 13“

§ 6 (4) erhält folgende Fassung:

„Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind insbesondere Exkreme von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren sowie rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen. Diese sind mit dem Restabfall gemäß § 17 bereitzustellen. Das Verbot gilt auch für kompostierfähige Plastiktüten (Bioplastik) und für die sogenannten „Keimlingsbeutel“, selbst wenn sie nach DIN EN 13432 oder nach DIN EN 14995 zertifiziert sind und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden. Eine Pflicht zur Leerung fehlbefüllter Abfallbehälter besteht nicht.“

3. Die Überschrift des § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Sonstige Wertstoffe und Alttextilien“

4. § 13 wird um die Absätze 3 und 4 mit folgenden Fassungen erweitert:

(3)

„Alttextilien im Sinne von § 5 Absatz 1 Nr. 8 sind Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 20 01 10 (Bekleidung) und 20 01 11 (Textilien) gemäß der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch

Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBI. I S. 3005). Hierzu gehören insbesondere Altkleider, Altschuhe, Federbetten, Decken und Stoffreste.“

(4)

„Alttextilien sind dem Landkreis im Bringsystem an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Einfüllen in die bereitgestellten Depotcontainer zu überlassen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den 00. Dezember 2024

Landkreis Ammerland

Karin Harms

Landrätin